16th EASM Conference 2008 – Bayreuth/Heidelberg

# Vermittlungs- und Managementverträge im Profifußball –

# Anspruch und Wirklichkeit

Rechtsanwalt Dr. Markus Schütz

## Agenda und Begriffe

1. **Vermittlung = Arbeitsvermittlung/Vereinswechsel**

2. **Management = Vermarktung**

# Arbeitsvermittlung

Die Fakten:

- Nahezu alle Profispieler lassen sich bei einem Vereinswechsel von einem „Spielerberater“, „Spielervermittler“, „Agenten“ oder „Manager“ beraten
- Steuerung durch Verbandsrecht :

  - Spielervermittlerreglement der FIFA (vom 01.01.2008) bzw. des DFB

  - Tätigkeit als Vermittler ist an den Erwerb einer Lizenz gebunden (Ausnahmen: Elternteile, Geschwister, Ehepartner oder zugelassene Rechtsanwälte)
- Bei der FIFA sind weltweit ca. 4.400, beim DFB ca. 230 Personen als Vermittler lizenziert
- Zahl der tatsächlichen „Vermittler“ (mit und ohne Lizenz) in Deutschland wird auf ca. 600-800 Personen geschätzt

# Arbeitsvermittlung

Eckpunkte des FIFA-Spielerreglements vom 01.01.2008:

- **Def. Spielervermittler**: Natürliche Person, die gegen Entgelt Spieler bei einem Verein vorstellt, um Arbeitsverträge auszuhandeln oder neu zu verhandeln
- Prüfung durch 90minütigen **Multiple-Choice-Test** mit 20 Fragen; Hauptthemen: Satzungen, Statuten, Regeln der FIFA, UEFA und des DFB/der DFL
- Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung** i.H.v. mind. € 500.000 oder Bankgarantie i.H.v. CHF 100.000
- **Polizeiliches Führungszeugnis**
- **Beschränkung der Laufzeit der Lizenz auf 5 Jahre**; danach erneute Prüfung (NEU seit 01.01.2008)
- Verpflichtung auf einen **Kodex der Berufsethik**, der z.B. ein Abwerben von Spielern untersagt

# Arbeitsvermittlung

Weitere Eckpunkte des FIFA-Spielerreglements vom 01.01.2008:

- **Schriftlicher Vertrag** zwischen Vermittler und Spieler erforderlich (mit Festlegung der Höhe der Vergütung)
- **Laufzeitbeschränkung**: höchstens 2 Jahre (mit Verlängerungsmöglichkeit für höchstens weitere 2 Jahre)
- Grds. **Bezahlung nur durch Auftraggeber an Vermittler** (Spieler kann aber nach Transferabschluss Verein ermächtigen, in seinem Namen an den Vermittler zu zahlen)
- **Bemessungsgrundlage** für die Vergütung ist das Jahresbruttogrundgehalt des Spielers inkl. Handgeld, aber ohne Prämien und sonstige Zusatzleistungen; im Zweifel 3% des Gehalts
- **Sanktionsmöglichkeiten** gegen Vermittler, Spieler, Verein und Verbände (bei Vermittlung durch nicht-lizenzierte Person z.B. Geldstrafe, Sperre, Punktabzug, Wettbewerbsausschluss)

# Arbeitsvermittlung

Die Wirklichkeit in Deutschland:

In Deutschland ist der gesamte Regelungsgehalt der Spielerreglements

- in den Vorschriften des Sozialgesetzbuches zur Arbeitsvermittlung
- im Rechtsdienstleistungsgesetz
- im BGB zum Widerrufsrecht bei „Haustürgeschäften“ und
- im BGB zum Maklerrecht und zu den Grenzen der Sittenwidrigkeit

abschließend kodifiziert.

Das staatliche Recht geht den Verbandsvorschriften vor (vgl. auch Art. 23 FIFA-Spielerreglement)

# Arbeitsvermittlung

Vorschriften des Sozialgesetzbuches zur Arbeitsvermittlung :

- Private Arbeitsvermittlung ohne vorherige Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit ist grundsätzlich zulässig; aber (vgl. §§ 296 ff. SGB III):
- Vermittlungsvertrag bedarf der Schriftform und muss die Vergütung des Vermittlers benennen
- Vergütung nur fällig, wenn der Arbeitsvertrag aufgrund der Vermittlung tatsächlich zustande kommt
- Vom Spieler zu zahlende Provision darf höchstens 14% des Jahresgehalts des vermittelten Sportlers betragen (§ 2 Vermittler-Vergütungsverordnung)
- Vereinbarung der Exklusivität der Arbeitsvermittlung ist unwirksam

# Arbeitsvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz (gültig seit 1. Juli 2008) :

- Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert

- Dazu gehören insb. die Vorbereitung und Gestaltung von Verträgen, die entsprechende Beratung und auch die Vertragsverhandlungen!

- Bei einem Verstoß hiergegen ist der Vertrag nichtig (§ 134 BGB). Vereine wie Spieler können die gezahlte Provision innerhalb der Verjährungsfrist von 3 Jahren zurückfordern (§§ 812 I 1, 195 BGB)

# Arbeitsvermittlung

Widerrufsrecht bei „Haustürgeschäften“ :

- Vermittlungsverträge können dem Widerrufsrecht nach § 312 BGB unterliegen, wenn der Spieler in seiner Privatwohnung oder am Arbeitsplatz (z.B. Trainingsgelände) zur Abgabe der zum Vertrag führenden Willenserklärung bestimmt wurde

- Ist der Sportler über sein Widerrufsrecht belehrt worden, kann er innerhalb von 2 Wochen den Vertragsabschluss widerrufen

- Ist der Sportler – wie in der Regel – nicht über sein Widerrufs-recht belehrt worden, kann er den Vertragsabschluss jederzeit widerrufen

- Folge des Widerrufs: Es ist kein Vertrag zustande gekommen

# Arbeitsvermittlung

Sittenwidrigkeit:

Vermittlungsverträge sind gem. § 138 BGB sittenwidrig, wenn

- zwischen der vereinbarten Leistung des Vermittlers und seiner Vergütung ein grobes Missverhältnis besteht
- durch lange Vertragslaufzeit die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Sportlers übermäßig eingeschränkt wird
- der Sportler ohne Zustimmung des Vermittlers nicht mehr befugt ist, sich beruflich zu verändern
- der Vermittler die ausschließliche Berechtigung hat, für den Sportler Arbeitsverträge abzuschließen oder zu beenden
- Rechtsfolge der Sittenwidrigkeit: Der gesamte Vermittlungsvertrag ist unwirksam

# Management

Hauptaufgaben des „Managers“ (Beraters):

- Sponsoren suchen, die Interesse an den Werberechten und an Dienstleistungen des Profifußballers im Rahmen von Werbeaktionen haben („Geldquellen erschließen“)
- Verträge mit diesen Sponsoren vermitteln, aushandeln oder abschließen
- **Zwei Möglichkeiten der Vermarktung**:

  Manager als Vermittler (sog. Managementvertrag; nur dieser wird im folgenden beleuchtet)

  Manager als „Eigenhändler“ (Überlassung der vermarktungsfähigen Rechte zur Ausübung – ähnl. Lizenzvertrag)

# Management

Vertragstypologische Einordnung des Managementvertrages:

- **Dienstvertrag**, der auf eine **Geschäftsbesorgung** gerichtet ist (§§ 611, 663 ff. BGB):
  Der Manager verspricht keinen Erfolg, sondern nur sein Tätigwerden, insoweit ist es in der Tat eine Dienstleistung und, da er Geschäfte des Sportlers wahrnimmt, nämlich für ihn Verträge aushandelt oder abschließt, eine Geschäftsbesorgung i.S.d. § 675 BGB

- Folgen:
  - Einordnung als Geschäftsbesorgungsvertrag hat zur Folge, dass dem Sportler ein **Weisungsrecht** gegenüber dem Manager zusteht (§ 665 BGB); bei Verstoß Schadensersatzpflicht!
  - Dienstleistung „aufgrund besonderen Vertrauens“, daher **fristloses Kündigungsrecht** (§ 627 BGB; kann aber abbedungen werden)

# Management

Vertragstypologische Einordnung des Managementvertrages:

- **Werk- und Maklervertrag**
  Andererseits erhält der Manager seine Gegenleistung vom Sportler nur, wenn er Erfolg hat und in Relation zum Erfolg.

  Insoweit ähnelt die Situation des Managers der eines Werkunternehmers, mehr noch der des Maklers, denn der Erfolg wird erreicht über den Abschluss eines Vertrages mit Dritten.

- Unterschied zum Werkvertrag: Manager schuldet keinen bestimmten Erfolg, sondern nur die Bemühung, Verträge für den Sportler zu vermitteln.

- Unterschied zum Maklervertrag: Makler übernimmt nach dem gesetzlichen Leitbild überhaupt keine Verpflichtung, muss sich also noch nicht einmal bemühen (außer bei Alleinauftrag); Makler hat die Provision grds. schon mit Abschluss des vermittelten Vertrages verdient; schließlich hat er keine Vertretungsmacht.

# Management

Vertragstypologische Einordnung des Managementvertrages:

- **Handelsvertretervertrag**
  Auch der Handelsvertreter vermittelt oder schließt Verträge für den Unternehmer, zu dem er in einer längeren Beziehung steht und erhält dafür seine Provision

  Wie der Handelsvertreter gestaltet der Manager seine Tätigkeit und seine Arbeitszeit im wesentlichen frei.

- Viele Probleme, die sich beim Managervertrag stellen, sind daher auch in den §§ 84 ff. HGB geregelt, z.B.

  - der Ausgleichsanspruch bei Beendigung des Vertrages,
  - zur Provision für Geschäfte, die der Auftraggeber (hier: Sportler) selbst – ohne Vermittlung des Agenten – abgeschlossen hat,
  - zur Mitwirkungspflicht des Auftraggebers (Sportlers),
  - zur Kündigungsmöglichkeit bei langfristigen Verträgen

# Management

Ergebnis:

Der Managervertrag kann also typologisch eingeordnet werden

als **Dienstvertrag**, der auf eine **Geschäftsbesorgung** gerichtet ist, mit Elementen des **Maklervertrages** und großer Ähnlichkeit zum **Handelsvertretervertrag**.

Es bietet sich daher an, je nach Sachverhalt und nach Problemstellung die gesetzlichen Bestimmungen dieser Vertragstypen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung auch beim Managervertrag entsprechend heranzuziehen (**„gemischter Vertrag“**)

Konsequenz: Z.B. die Vereinbarung einer „Alleinvertretung“ durch den Manager mit Folgen für das Entstehen des Provisionsanspruches ist als dem gesetzlichen Leitbild des Handelsvertreterrechts entsprechend und daher als zulässig anzusehen.